

## Gemeinschaftliches Testament wieder aufheben

GIESSEN (v/w). Eltern verfassen häufig gemeinsame Testamente, in denen sie sich wechselseitig selbst zunächst zu Alleinerben und als Schlusserben ihre gemeinsamen Kinder einsetzen. Deren Aufhebung oder Änderung ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich.

Zu diesem Thema sprach der Gießener Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen R. Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht in Gießen.



### Interview

mit Jürgen R. Hirschmann,  
Fachanwalt für Erbrecht

*Wie können gemeinsame Testamente aufgehoben werden?*

**Hirschmann:** Natürlich durch beide Testierende, zu deren Lebzeiten. Aber auch eine einseitige Aufhebung ist möglich. Dann muss der Widerruf des Testaments vor einem Notar zu Protokoll erklärt werden und diese Erklärung dem anderen Ehepartner nachweislich zugestellt werden.

*Wenn einer der Eltern schon verstorben ist, kann dann noch eine Änderung durch den länger lebenden Elternteil veranlasst werden?*

**Hirschmann:** Entweder wurde in dem gemeinsamen Testament der Eltern schon eine Abänderungsbefugnis unter bestimmten Voraussetzungen oder pauschal gestattet, anderenfalls ist eine Abänderung des gemeinsamen Testaments in der Regel nicht möglich.

Dies liegt daran, dass gemeinsame Testamente der Eltern, in denen sie sich zu jeweils Alleinerben zunächst einsetzen und Schlusserben die Kinder sein sollen, in der Juristensprache „wechselbezüglich“ sind und deshalb durch den Längstlebenden nicht abgeändert werden dürfen.

Dazu hat im September 2010 das Oberlandesgericht (OLG) München einen Beschluss gefasst, der eindeutig festlegt, dass bei dem normalen gemeinsamen Testament der Eltern, wie vorstehend beschrieben, Wechselbezüglichkeit hinsichtlich der Einsetzung der gemeinsamen Kinder besteht.

*Wie kam es denn zu dem vom Oberlandesgericht in München entschiedenen Fall?*

**Hirschmann:** Die Eheleute hatten ein gemeinsames Testament gefertigt, sich wechselseitig zu Alleinerben benannt, die drei Kinder zu Schlusserben eingesetzt. Nach dem Tod des Vaters hat dann die Mutter ein neues Testament gefertigt in dem sie nur eines der drei Kinder zum alleinigen Erben einsetzte. Über den Erbscheinsantrag des als Erben eingesetzten Kindes war dann vor dem Oberlandesgericht zu befinden.

Das Oberlandesgericht stellte zunächst einmal fest, es sei grundsätzlich nicht anzunehmen, dass ein Elternteil die gemeinsamen Kinder nur deswegen als Erben einsetzt, weil auch der andere Elternteil dies tat.

*Wie wurde vom Oberlandesgericht München denn schlussendlich entschieden?*

**Hirschmann:** Es wurde klar vom OLG formuliert, dass man von folgenden Überlegungen ausgehen müsse: Wer sein Vermögen letztendlich an die eigenen Kinder weitergeben will, sie aber trotzdem für den ersten eigenen Todesfall erbt, veranlasst dies im Bewusstsein und im Vertrauen darauf, dass wegen der Schlusserbeinsetzung des anderen Ehegatten das gemeinsame Vermögen eines Tages auf die Kinder übergehen wird.

*Gibt es Ausnahmen von diesen Regeln?*

**Hirschmann:** Nur bei ganz besonderen Umständen, die sich aus der Auslegung des Testaments selbst oder aufgrund Würdigung konkreter Lebensumstände ergeben müssen, kann von dieser Regel des Gesetzes ausnahmsweise abgewichen werden.

So war im vorliegenden Fall nicht von Bedeutung, dass die Erblasserin erst 43 Jahre nach dem gemeinsamen Testament ein neues Testament verfasst hatte. Dies sei kein Indiz dafür gewesen, dass die Eheleute beim gemeinschaftlichen Testament die gemeinsame Vorstellung hatten, jeder solle die Schlusserbeinsetzung nach Belieben abändern können.

Letztlich wurden die drei gemeinsamen Kinder die Erben gemäß des elterlichen Testaments.